

Stellungnahme der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden¹

Artikel I

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 120a StGB

Schaffung des Straftatbestandes „Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen“

Die Gewaltschutzzentren Österreichs, die Wiener Interventionsstelle und die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels begrüßen die Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes durch diesen neuen Straftatbestand. Insbesondere Opfer familiärer Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum sind durch Tat und Tatfolgen schweren Belastungen ausgesetzt. Durch bedenkenlose mediale Zurschaustellung laufen sie Gefahr, erst recht wieder traumatisiert und viktimisiert zu werden.

Allerdings kann eine Bloßstellung des persönlichen Lebensbereiches auch über Zugänglichmachen oder Veröffentlichung von vertraulichen Tonaufzeichnungen oder schriftlichen Dokumenten wie etwa Tagebüchern oder auf sonst geeignete Weise erfolgen. Diese Merkmale sollten in den Straftatbestand aufgenommen werden. Zudem soll zur Verwirklichung des Tatbestands nicht allein Absicht, sondern auch bedingter Vorsatz reichen, da dies an die Sorgfalt strengere Anforderungen stellt. Wenn Absicht als Tatbestandsmerkmal erforderlich ist, könnte unter dem Titel „Information“ jederzeit die Bloßstellung in Kauf genommen werden, ohne dass dies in einem Verfahren releviert werden kann.

¹ verfasst von DSAⁱⁿ Mag^a. Maria Schwarz-Schlöglmann, GSZ OÖ; mit Anregungen von DSAⁱⁿ Mag^a. Alexandra Weissenbacher und DSAⁱⁿ Rosa Logar, IST Wien; Mag^a. Marion Egger, GSZ Stmk; Mag^a. Eva Schuh, GSZ OÖ.

In § 52 Abs. 1 StPO soll dazu explizit angeführt werden, dass keine Kopien von Bild- und Tonaufnahmen (im Rahmen einer kontradiktorischen Einvernahme von Opfern) angefertigt werden dürfen.

Artikel II

Änderung des Mediengesetzes

§ 7a MedienG

Schadenersatz für Veröffentlichung des Namens, Bildes oder anderen Daten, Erweiterung des Personenkreises

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 8 Abs. 1 MedienG

Schaffung einer einheitlichen Höchstgrenze für Schadenersatzansprüche wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung, Verleumdung, wegen Veröffentlichung von Namen, Bild oder anderen Angaben; wegen fälschlicherweise Bezeichnung als Täter

Die Schaffung einer einheitlichen Höchstgrenze für Schadenersatzansprüche auf € 100.000,00 mit der Möglichkeit des Übersteigens dieses Höchstbetrags bei besonders gravierenden Fällen ist zu begrüßen, da es bisher unterschiedliche Höchstgrenzen gab. Dies führte unweigerlich zu dem Eindruck dass die einzelnen Tatbestände unterschiedlich gravierend sind und daher eine Differenzierung durch die Schaffung unterschiedlicher Höchstgrenzen für den Schadenersatz gerechtfertigt erscheinen.

Allerdings ist die Entschädigungsuntergrenze von € 100,00 im Verhältnis zu anderen üblichen Schadenersatzbeträgen so minimal, dass sie zur Bagatellisierung verleitet.

§ 8a MedienG

Die Ausweitung der Frist zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche ist grundsätzlich zu begrüßen, erscheint allerdings von sechs auf neun Monate als zu wenig. Bei Prozessen mit großem öffentlichem Interesse, ist in dieser Zeit oft noch nicht einmal das Strafverfahren abgeschlossen. Während der Zeit des Strafverfahrens bestehen Bedenken, die Opfer mit solchen Anträgen zu überfordern. Vorgeschlagen wird eine Frist von zumindest einem Jahr.

§ 22 Mediengesetz

Verbot von Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen

Die Ausweitung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Beteiligten eines Gerichtsverfahrens ist positiv um eine weitere Traumatisierung von Opfern zu verhindern. So ist Opfern oft wenig gedient, wenn Bild- und Tonaufnahmen im Verhandlungssaal verboten sind, sie jedoch vor dem Verhandlungssaal oder im Gebäude bedrängt werden.

Allerdings wäre für Opfer eine andere Formulierung des Gesetzes zuträglicher, nämlich dass Aufnahmen im Gerichtsgebäude prinzipiell verboten sind und nur ausnahmsweise unter eng umgrenzten Voraussetzungen vom Leiter der Dienststelle zu gestatten sind.

Weiters anzumerken, dass nach dem vorliegenden Entwurf den Opfern (mit ihnen allen anderen betroffenen Personen) keine gesonderte Antragstellung zustehen soll. Lediglich der Leiter der Dienststelle bzw. bei kurzfristigem Bedarf der Leiter der Verhandlung kann solche Anordnungen treffen ohne die betroffenen Personen gehört zu haben.

Es ergeht die Anregung, Betroffenen ein Antragsrecht auf ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen und –übertragungen einzuräumen.

Artikel III

Änderung der Strafprozessordnung

Im Regierungsprogramm war vorgesehen, die Prozessbegleitung auf medienrechtliche Verfahren zu erstrecken. Das Abrücken von der Umsetzung aus budgetären Gründen ist bedauerlich, da gerade auch in solchen Verfahren eine für das Opfer kostenfreie differenzierte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wichtig erscheint, um oftmals überhaupt erst eintreten zu können. Es existiert bei Medienverfahren ohnehin verbreitet der Eindruck vom Kräfteverhältnis „David gegen Goliath“.

§ 71 StPO

Die Klarstellung der Möglichkeiten des Privatanklägers im Ermittlungsverfahren ist begrüßenswert.

Die strafrechtliche Verfolgung von Privatanklagedelikten ist für die Opfer solcher mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Für die Opfer ist es oft sinnvoller, dass beleidigende oder verleumderische (im Sinne des Straftatbestandes der Üblen Nachrede) Bild- oder Tonaufnahmen oder Veröffentlichungen aus dem Verkehr gezogen werden um zumindest eine Schadensbegrenzung zu erreichen.

Viele Opfer scheuen sicherlich das finanzielle Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung auf eigenes Risiko. Effektiver und unmittelbarer zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ist daher, dass die inkriminierenden Aufnahmen oder Veröffentlichungen rasch aus dem Verkehr gezogen werden. Dies entspricht den Bedürfnissen der Opfer oft mehr als die mögliche Bestrafung des Täters.

Ein Wahlrecht zwischen Privatanklage und vermögensrechtlicher Anordnung ist daher zu begrüßen.

§ 77 Abs. 2a u 77a StPO

„Amts- und Rechtshilfe, Akteneinsicht und Verwendung von Daten für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen“

Zu dieser Änderung ist auszuführen, dass Ziffer 1 „die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde“ möglicherweise dazu geeignet erscheint nach einmalig erfolgtem Zustellversuch ohne weitere Erforschung des Aufenthalts Daten von Personen für im Abs. 2a genannte Zwecke weiterzugeben.

Weiters scheint die Formulierung „Der Antragsteller hat beim Verwenden personenbezogener Daten schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung zu wahren und der vertraulichen Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen“ zu schwammig. Die vertrauliche Behandlung muss gewährleistet werden.

Unserer Meinung nach rechtfertigt das Begehren einen dokumentarischen Spielfilm drehen zu wollen, nicht das Recht die Privatsphäre der Opfer nicht zu wahren.

Weiters ist abzulehnen, dass die Zustimmung der betroffenen Personen für mediale Zwecke ersetzt werden kann. Zumindest müsste ein Rechtsmittel der betroffenen Personen vorgesehen werden, wenn diese Möglichkeit bestehen bleibt.

Es besteht die Gefahr des Missbrauchs der personenbezogenen Daten, speziell bei Sexualdelikten, fortgesetzter Gewaltausübung und Freiheitsentziehung. Dies ist bedenklich, da hier die Privatsphäre vollkommen missachtet wird.

Ergänzende Bemerkung

Bei Thematisierung von Persönlichkeitsschutz in den Medien, soll im vorliegenden Entwurf von Namensnennungen von Opfern auch in den Erläuterungen Abstand genommen werden.

Linz, 22.9.2009

DSAⁱⁿ Mag^a. Maria Schwarz-Schlöglmann
Geschäftsführerin Gewaltschutzzentrum OÖ
und Delegierte der Gewaltschutzzentren
Österreichs und in justiziellen Belangen